

entfangen den 7 Augusti 1739
en gschribben den 9 dito



Demnach auf Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Herrn allergnädigsten Befehl die Scharfrichterliche Verrichtungen in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern an einen tüchtigen Scharfrichter gegen ein gewisses Kauffgeld und jährlichen Canonem dergestalt Erb- und Eigenthümlich überlassen werden sollen, das selbiger zugleich auch die Abdeckereyen in denen darinn belegenen Städten, Aemtern und Herrlichkeiten zu geniessen, mithin die Freyheit habe, solche in denen zu weit entlegenen Districten entweder an andere Abdecker zu sublociren, oder sonsten versehen zu lassen; Wozu dann Termini auf den 29. Augusti, den 29. Septembris, und 10. Octobris c. angesetzt worden:

Als wird solches Männiglich hiermit kund gemacht, und können diejenigen, welche auf obbemelte Art diese Scharfrichter- und Abdeckereyen anzunehmen belieben tragen, in den angesetzten Terminis auf der Königl. Krieges- und Domainen-Commission hieselbst sich einfinden, die Conditiones näher examiniren, nach Gefallen darauf biethen, und gewärtigen, das solche dem Meistbiethenden bis zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Confirmation zugeschlagen, und demnechst darüber ein Privilegium zu des Annehmers völligen Sicherheit ertheilet werde. Signatum Geldern den 15. Julii, 1739.

Königliche Preussische zum Hertzogthum
Geldern verordnete Krieges- und Do-
mainen - Commission.

